

PRÜFUNGSBERICHT

JAHRESABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2020
UND LAGEBERICHT

„Stadtpflegebetrieb Staßfurt“
Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt
Staßfurt

WSLP GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Lennéstraße 5, 39112 Magdeburg
Tel.: 0391-5630920; Fax.: 0391-56309220

E-Mail: info@wslp.de
www.ecovis.com

INHALTSVERZEICHNIS

1. PRÜFUNGS-AUFTRAG	1
2. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	2
3. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	7
3.1 Lage des Eigenbetriebes	7
<i>Stellungnahme zur Lagebeurteilung des gesetzlichen Vertreters</i>	7
3.2 Unregelmässigkeiten	9
<i>Sonstige Unregelmässigkeiten</i>	9
4. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DERPRÜFUNG	10
4.1 Prüfungsgegenstand	10
4.2 Art und Umfang der Prüfung	10
5. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	13
5.1 Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung	13
5.1.1 <i>Buchführung und zugehörige Unterlagen</i>	13
5.1.2 <i>Jahresabschluss</i>	13
5.1.3 <i>Lagebericht</i>	14
5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	14
5.2.1 <i>Erläuterung zur Gesamtaussage</i>	14
5.2.2 <i>Feststellung zur Gesamtaussage</i>	15
5.2.3 <i>Vermögens-, Finanz- und Ertragslage</i>	15
6. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGES	19
Feststellungen gemäß § 53 HGrG	19
7. SCHLUSSBEMERKUNG	20

ANLAGEN ZUM PRÜFUNGSBERICHT

Anlage 1: Bilanz zum 31. Dezember 2020

Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

Anlage 3: Anhang für das Wirtschaftsjahr 2020

Anlage 4: Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020

Anlage 5: Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Anlage 6: Rechtliche Verhältnisse

Anlage 7: Wirtschaftliche Grundlagen

Anlage 8: Fragenkatalog zur Prüfung gemäß § 53 HGrG

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

1. PRÜFUNGSaufTRAG

Auf der Grundlage des Beschlusses des Betriebsausschusses vom 2. Dezember 2020 hat uns das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Staßfurt beauftragt, den Jahresabschluss des

„Stadtpflegebetrieb Staßfurt“
Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt, Staßfurt
-- im Folgenden auch kurz „Stadtpflegebetrieb“ oder „Eigenbetrieb“ genannt --

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der zugrundeliegenden Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 gemäß § 142 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und § 317 HGB in Verbindung mit § 19 Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) zu prüfen.

Die Jahresabschlussprüfung erstreckt sich auftragsgemäß auch auf die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegezet (HGrG). Hierzu verweisen wir auf Abschnitt 6 „FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGES“.

Ergänzend wurden wir damit beauftragt, in diesen Prüfungsbericht eine betriebswirtschaftliche Analyse der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten des Eigenbetriebes aufzunehmen.

Die deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.) und die Grundsätze zur Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) sind beachtet worden. Die von uns vorgenommenen Prüfungshandlungen ergeben sich aus unseren Arbeitspapieren bzw. den Erläuterungen in diesem Bericht.

Dieser Prüfungsbericht wurde nur zur Dokumentation der durchgeführten Prüfung gegenüber dem Eigenbetrieb und nicht für Zwecke Dritter erstellt, denen gegenüber wir entsprechend der im Regelungsbereich des § 323 HGB geltenden Rechtslage keine Haftung übernehmen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die diesem Bericht als letzte Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017. Unsere Haftung bestimmt sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den „Stadtpflegebetrieb Staßfurt“ Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des „Stadtpflegebetrieb Staßfurt“ Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des „Stadtpflegebetrieb Staßfurt“ Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 19 EigBG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und

Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 19 EigBG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügeri-

ches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Magdeburg, den 14. Juli 2021

WSLP GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Torsten Köhler
Wirtschaftsprüfer“

3. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

3.1 LAGE DES EIGENBETRIEBES

Für den Eigenbetrieb finden die Rechnungslegungsvorschriften gem. § 263 HGB in Verbindung mit § 19 Abs. 1 EigBG LSA sowie in Verbindung mit § 2 Abs. 1 EigBVO LSA für mittelgroße Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des HGB sinngemäß Anwendung.

Stellungnahme zur Lagebeurteilung des gesetzlichen Vertreters

Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebes

Der gesetzliche Vertreter des Eigenbetriebes hat nach unserer Auffassung im Lagebericht folgende wesentliche Aussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage des Eigenbetriebes getroffen:

„Im Wirtschaftsjahr 2020 wurden im Rahmen der Straßenunterhaltung 3.160 Stunden für die Abarbeitung von 112 Einzelaufträgen [...]“

„Weiterhin wurden [...] 107 Einzelaufträge durch den Teilbereich Grünflächenpflege und 96 Einzelaufträge durch den Bereich Gebäudemanagement abgearbeitet.“

„Im August 2020 erfolgte dann die Bildung eines eigenen Teams für die Baumpflegearbeiten der Stadt Staßfurt. [...] Diese Arbeiten waren im Wirtschaftsplan des Stadtpflegebetriebes für 2020 nicht enthalten.“

„Es fielen für den Bereich Baumpflegearbeiten [...] 1.656 Arbeitsstunden an.“

„Allerdings muss hier auch erwähnt werden, dass es bezogen auf das Personal bedingt durch die Corona-Pandemie zu Ausfallzeiten kam.“

„Auch im Geschäftsjahr 2020 reichte das Budget nicht aus, um den vorhandenen Sanierungsstau an den Gebäuden und Einrichtungen komplett zu beheben [...]“

„Das Geschäftsjahr 2020 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 10.513,76 € ab, da nicht alle Einflussfaktoren dieses außergewöhnlichen Jahres kompensiert werden konnten.“

„Die seit Jahren kontinuierliche Analyse der Aufwendungen, die konsequente Erneuerung der Technik im Fahrzeugpooling, die Zusammenarbeit mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb zur Nutzung von Ressourcen bei der Entsorgung von Abfall, die Kostenreduzierung für Fremdleistungen und

der Einsatz multifunktionaler Technik, führten weiterhin zur Reduzierung von Aufwendungen und gleichzeitig zum effektiveren Ausnutzen der Arbeitsstunden.“

„Die befristete Einstellung von Arbeitnehmern (Krankenvertretung), trug dazu bei, die Umsatzerlöse zu erwirtschaften. Dies war nicht in allen Sparten möglich, bzw. durch die Entgeltfortzahlungen im Krankheitsfall (6 Wochen) sind Kosten entstanden, aber keine Umsatzerlöse erwirtschaftet worden.“

„Wiederum erfolgte saisonbedingt im Stadtpflegebetrieb der Stadt Staßfurt der Einsatz von befristeten Mitarbeitern im Bereich der Grünflächenpflege. Allerdings wird diese Besetzung von Jahr zu Jahr schwieriger. Trotz einerseits der guten Zusammenarbeit mit dem Jobcenter, [...]“

„Im Vergleich zum Wirtschaftsplan weisen die tatsächlichen Personalkosten eine Unterschreitung in Höhe von 18 TEUR aus [...]“

„Die Finanzlage des Stadtpflegebetriebes Staßfurt war im Geschäftsjahr 2020 geordnet, die Liquidität war jederzeit gewährleistet.“

„Finanzbeziehungen mit der Stadt Staßfurt bestehen im Rahmen der Zielvereinbarungen, Serviceverträge sowie Einzel- bzw. Sonderaufträge.“

Künftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken

Der gesetzliche Vertreter des Eigenbetriebes hat im Lagebericht folgende wesentliche Aussagen zur künftigen Entwicklung und den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Eigenbetriebes getroffen:

„Durch die Beantragung von AGH-Maßnahmen, die leider in den letzten Jahren rückläufig waren, fallen Leistungen aus dem Leistungsumfang des Stadtpflegebetriebes Staßfurt heraus. Abzüglich dieser AGH-Maßnahmen werden auch die verbleibenden Aufgaben für den Stadtpflegebetrieb Staßfurt schwer bzw. nicht umfänglich zu erbringen sein, so dass hier immer eine Diskrepanz zwischen dem Wunsch und dem Möglichen bestehen wird. Die Stadt Staßfurt muss Vorgaben erarbeiten, die der Politik und den Finanzen Rechnung tragen, was ein schweres Unterfangen ist.“

„Der Stadtpflegebetrieb Staßfurt versucht, durch weitere Optimierung der Leistungen, Einsatz noch effizienterer Technik und der weiteren Spezialisierung der Mitarbeiter in den entsprechenden Bereichen (Grün, Straße, Hausmeister), seinen Beitrag zu leisten.“

„[...] Problem stellt in der Verwaltung weiterhin die Abrechnung der Leistungen gegenüber der Stadt Staßfurt, aber auch gegenüber Dritten, dar.“

„Die akribische Erfassung der Stunden und Leistungen sowie deren Weiterbearbeitung erfolgt teilweise noch per Hand und in mehreren Schritten. Hier besteht nach wie vor Verbesserungsbedarf z. B. durch den Einsatz neuer Abrechnungsprogramme.“

„In der anstehenden Haushaltsdiskussion für das Wirtschaftsjahr 2021 sollen die einzelnen Sparten des Wirtschaftsplanes, Einzel- und Sonderaufgaben sowie Verträge durch die jeweiligen Fachdienste und Serviceeinheiten neu geordnet werden. Die Aufgaben sollen konkreter definiert werden.“

„[...] finanziellen, personellen und technischen Möglichkeiten prüfen, welche Aufgaben/Leistungen ausgeführt werden können.“

„Das Thema Personal, Personalfindung und Personalentwicklungsplanung hat [...] höchste Priorität und muss frühzeitig umgesetzt werden.“

Zusammenfassende Feststellung

Wir stellen fest, dass der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

3.2 UNREGELMÄSSIGKEITEN

Sonstige Unregelmäßigkeiten

Im Geschäftsjahr 2019 wurde eine unvermutete Kassenprüfung der Sonderkasse beim Eigenbetrieb durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Staßfurt durchgeführt. Im Rahmen der Prüfung kam es teilweise zu vorläufigen Feststellungen. Hinsichtlich der Feststellungen wurden dem Eigenbetrieb Handlungsempfehlungen ausgesprochen. Ein Abschlussgespräch zwischen dem Rechnungsprüfungsamt und den Verantwortlichen des Eigenbetriebes sowie der Stadt ist im Jahre 2020 erfolgt. Aufgrund der Corona-Pandemie verzögert sich eine Abstimmung und Umsetzung der Maßnahmen.

4. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DERPRÜFUNG

4.1 PRÜFUNGSGEGENSTAND

Unsere Abschlussprüfung umfasste die Buchführung, den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - und den Lagebericht.

Die Prüfung der Einhaltung anderer Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus ihnen üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich eine Abschlussprüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des Eigenbetriebs oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Prüfung erstreckte sich ferner gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Auftrages.

4.2 ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens haben wir bereits im Abschnitt Wiedergabe des Bestätigungsvermerks (vgl. Abschnitt 2 in diesem Bericht) dargestellt. Zusätzlich geben wir folgende Informationen zu unserem Prüfungsansatz und unserer Prüfungsdurchführung:

Die Prüfung erfolgte in den Monaten Juni und Juli 2021.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und unter dem 20. Juli 2020 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss.

Grundlage unseres Prüfungsvorgehens ist die Ableitung einer risikoorientierten Prüfungsstrategie, basierend auf unserer Analyse der rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Eigenbetriebes und seines Kontrollumfeldes.

Sie wird darüber hinaus von der Größe und Komplexität des Eigenbetriebes und der Wirksamkeit seines rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems beeinflusst. Die hieraus gewon-

nenen Erkenntnisse haben wir bei der Auswahl und dem Umfang unserer analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem der Berichtsfirma haben wir auf Angemessenheit geprüft. Es ist der Größe und Struktur des Unternehmens entsprechend ausgestaltet. Das Prinzip der Funktionstrennung sowie das 4-Augen-Prinzip werden im Wesentlichen in allen relevanten Bereichen eingehalten und durch Kontrollen der Betriebsleitung sowie der kaufmännischen Betriebsführung überwacht. Ungeachtet dessen haben wir unsere Prüfungsstrategie darauf ausgerichtet und uns durch verstärkte Einzelfallprüfungen ein hinreichend sicheres Prüfungsurteil verschafft.

Unsere Prüfungsstrategie führte im Berichtsjahr zu folgenden Schwerpunkten im Prüfprogramm:

- Ansatz, Vollständigkeit und Bewertung des Anlagevermögens,
- Ansatz, Bewertung und periodengerechte Abgrenzung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen,
- ordnungsgemäße Verbuchung des Vorjahresergebnisses,
- Vollständigkeit und Bewertung der sonstigen Rückstellungen und
- Lageberichterstattung, insbesondere Risiko- und Prognoseberichterstattung.

Bei der zeitlichen und personellen Prüfungsplanung berücksichtigen wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und Risikoorientierung.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir für die Beurteilung der Bewertung der Jubiläumsverpflichtungen und der Altersteilzeitverpflichtungen versicherungsmathematische Gutachten zum 31. Dezember 2020, der GBG-Consulting für betriebliche Altersversorgung GmbH, Köln, als Grundlage unserer Urteilsbildung herangezogen. Wir haben uns ein ausreichendes Verständnis über die zugrundeliegenden Annahmen verschafft und die Berechnung auf Plausibilität und Widerspruchsfreiheit beurteilt.

An der körperlichen Bestandsaufnahme der Vorräte haben wir abweichend von IDW PS 301 nicht teilgenommen. Wir haben uns durch alternative Prüfungshandlungen von der Existenz der Vorräte überzeugt.

Durch die stichprobenweise Einholung von Saldenbestätigungen überzeugten wir uns von der zutreffenden Bilanzierung von Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen. Wir haben auch Bestätigungen des für den Eigenbetrieb tätigen Kreditinstitutes eingeholt. Rechtsanwaltsbestätigungen über Rechtsstreitigkeiten sowie eine Bestätigung des zuständigen Steuerberaters wurden erbeten.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG erfolgte anhand des Fragenkataloges nach IDW PS 720 (Anlage 8).

Art und Umfang sowie die Ergebnisse der Prüfungshandlungen wurden in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Sämtliche verlangte Auskünfte und Nachweise, die wir nach unserem pflichtgemäßen Ermessen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung benötigten, wurden bereitwillig erbracht. Die Betriebsleitung hat uns in einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung die Vollständigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht bestätigt.

5. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

5.1 ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER RECHNUNGSLEGUNG

5.1.1 Buchführung und zugehörige Unterlagen

Unsere Prüfung ergab die formale und materielle Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Die Buchhaltung des Eigenbetriebes wird durch die mit der kaufmännischen Betriebsführung beauftragten Stadtwerke Staßfurt GmbH, Staßfurt, erstellt. Die Finanzbuchhaltung wird IT-gestützt unter Verwendung der Software Microsoft Dynamics NAV 2015 erfasst und verarbeitet.

Die Software wurde von der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, geprüft. Das Ergebnis der Prüfung war, dass Microsoft Dynamics NAV 2015 bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung ermöglicht und somit den Prüfungskriterien entspricht. Die uns vorgelegte Softwarebescheinigung datiert vom 30. Juni 2015.

Die Lohn- und Gehaltsbuchhaltung wird extern unter Verwendung der Software Sage HR Personalabrechnung durch die Technische Werke Staßfurt GmbH, Staßfurt, geführt.

Die Organisation der Buchhaltung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, fortlaufende, richtige und zeitgerechte Erfassung und Verbuchung der Geschäftsvorfälle.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung erfuhren im Berichtsjahr keine nennenswerten organisatorischen Änderungen. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Feststellungen getroffen, die Anlass zu Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung geben.

5.1.2 Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte sind ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen worden. Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden beachtet. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 ist diesem Bericht als Anlage 1 bis 3 beigelegt.

Aufgrund unserer Prüfungen sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und die weiteren geprüften Unterlagen den gesetzlichen Vorschriften über die Rechnungslegung einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Soweit sich aus der Betriebssatzung des Eigenbetriebes, dem EigBG LSA und der EigBVO LSA ergänzende Vorschriften ergaben, sind diese eingehalten worden.

Der Jahresabschluss ist nach der für Eigenbetriebe vorgeschriebenen Gliederung aufgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt. Die Gliederungsschemata der Muster 2 und 3 der Anlage zu § 9 EigBVO LSA in Verbindung mit §§ 266, 275 HGB fanden Anwendung. Da die Buchführung des Eigenbetriebes gemäß § 15 EigBG LSA den Vorschriften des Dritten Buches des HGB entsprechen muss und die Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 18 EigBG LSA entsprechend HGB aufzustellen ist, wurden die Vorschriften des HGB in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) angewendet und die Muster 2 und 3 zu § 9 EigBVO entsprechend angepasst.

Eine gesetzlich nach § 18 Abs. 3 EigBG LSA notwendige Erfolgsübersicht nach Bereichen wurde erstellt (Spartenrechnung).

Der Eigenbetrieb hat entsprechend § 19 Abs.1 EigBG LSA einen Anhang erstellt. Die Angaben im Anhang enthalten gemäß § 7 EigBVO in Verbindung mit § 285 HGB die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Größenabhängige Erleichterungen des § 288 HGB wurden teilweise in Anspruch genommen.

Die Inanspruchnahme der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist zu Recht erfolgt.

5.1.3 Lagebericht

Den nach § 19 Abs. 1 EigBG LSA erstellten Lagebericht des Eigenbetriebes (dem Bericht als Anlage 4 beigelegt) haben wir geprüft. Er entspricht in allen wesentlichen Belangen den deutschen gesetzlichen Vorschriften.

5.2 GESAMTAUSSAGE DES JAHRESABSCHLUSSES

5.2.1 Erläuterung zur Gesamtaussage

Die Bewertungsgrundlagen sind im Anhang des Eigenbetriebes (dem Bericht als Anlage 3 beigelegt) zutreffend dargestellt.

5.2.2 Feststellung zur Gesamtaussage

Der Eigenbetrieb hat die maßgeblichen Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte vollständig in Übereinstimmung mit dem Vorjahr ausgeübt.

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

5.2.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Vermögenslage

Im Folgenden stellen wir kurz die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten aufgestellte Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes dar.

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2020 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst. Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristigen (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem kurzfristigen gebundenen Vermögen zugeordnet. Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem wirtschaftlichen Eigenkapital und dem Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als fünf Jahre), mittelfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

VERMÖGENSSTRUKTUR

	2020		2019		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Sachanlagen	96	13,8	104	15,0	-8	-7,7
Langfristig gebundenes Vermögen	96	13,8	104	15,0	-8	-7,7
Vorräte	116	16,9	114	16,5	2	1,8
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	78	11,2	68	9,8	10	14,7
Liquide Mittel	402	57,9	407	58,6	-5	-1,2
Rechnungsabgrenzungsposten	2	0,2	1	0,1	1	100,0
Kurzfristig gebundenes Vermögen	598	86,2	590	85,0	8	1,4
	694	100,0	694	100,0	0	0,0

KAPITALSTRUKTUR

	2020		2019		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Allgemeine Rücklage	312	45,0	312	45,0	0	0,0
Gewinn	44	6,3	55	7,9	-11	-20,0
Eigenkapital	356	51,3	367	52,9	-11	-3,0
Sonstige Rückstellungen	158	22,9	147	21,3	11	7,5
Mittel- und Langfristiges Fremdkapital	158	22,9	147	21,3	11	7,5
Kurzfristige Verbindlichkeiten	98	14,0	99	14,2	-1	-1,0
Sonstige Rückstellungen	82	11,8	81	11,6	1	1,2
Kurzfristiges Fremdkapital	180	25,8	180	25,8	0	0,0
	694	100,0	694	100,0	0	0,0

Das langfristig gebundene Vermögen ist vollständig durch Eigenkapital bzw. langfristig zur Verfügung gestellte Mittel gedeckt. Die Veränderung der Sachanlagen resultiert im Wesentlichen aus den Anschaffungen eines Aufsitzmähers (TEUR 13), eines Evo Fahrzeug (TEUR 9), eines Baum-/Holz-Prüfgerät (TEUR 8) sowie diverser Kleingeräte (TEUR 13) vermindert um die laufende Abschreibung des Jahres 2020 (TEUR 51).

Der Anstieg der Vorräte resultiert im Wesentlichen aus dem Anstieg des Bestands für das Abperrmaterial.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände setzen sich im Wesentlichen aus Forderungen gegen den Aufgabenträger Stadt Staßfurt (TEUR 44) und gegen Dritte (TEUR 32) zusammen.

Als langfristige Rückstellungen werden Kosten für Altersteilzeitverpflichtungen (TEUR 146) und Jubiläumskosten (TEUR 12) ausgewiesen.

Der Anstieg der kurzfristigen Rückstellungen beruht im Wesentlichen aus der Zuführung (TEUR 1) der Rückstellungen für Beiträge zur Berufsgenossenschaft.

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten setzen sich im Wesentlichen aus den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (TEUR 66) und Verbindlichkeiten aus Steuern (TEUR 29) zusammen. Die Verbindlichkeiten aus Steuern beinhalten aufgrund der bestehenden umsatzsteuerlichen Organschaft Verbindlichkeiten gegen den Aufgabenträger Stadt Staßfurt (TEUR 5).

ERTRAGSLAGE

Die Ergebnisrechnung der Ertragslage ist die Wiedergabe der Gewinn- und Verlustrechnung in zusammengefasster bzw. unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliederter Form. Sie stellt sich im Vorjahresvergleich wie folgt dar:

	2020		2019		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	4.284	100,0	4.019	99,7	265	6,6
sonstige Betriebserträge	2	0,0	11	0,3	-9	-81,8
Betriebsleistung	4.286	100,0	4.030	100,0	256	6,4
Materialaufwand	1.018	23,7	884	21,9	134	15,2
Personalaufwand	2.892	67,5	2.765	68,7	127	4,6
Abschreibungen	51	1,2	50	1,2	1	2,0
sonstige betriebliche Aufwendungen	347	8,1	324	8,0	23	7,1
sonstige Steuern	1	0,0	1	0,0	0	0,0
Aufwendungen für Betriebsleistung	4.309	100,5	4.024	99,8	285	7,1
Ergebnis der Betriebsleistung	-23	-0,5	6	0,2	-29	<-100,0
Neutrale Erträge *)	13	0,2	2	0,0	11	>100,0
Neutrale Aufwendungen **)	1	0,0	1	0,0	0	0,0
Neutrales Ergebnis	12	0,2	1	0,0	11	>100,0
Jahresergebnis	-11	-0,3	7	0,2	-18	<-100,0

*) beinhaltet Gewinne aus Anlagenabgängen sowie Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen
**) beinhaltet Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen

Der Anstieg der Umsatzerlöse betrifft vorwiegend die Umsätze mit dem Aufgabenträger.

Die sonstigen Betriebserträge haben keinen Planansatz, da diese Erträge im Rahmen der Erstellung des Wirtschaftsplans nicht vorhersehbar sind. Die sonstigen Betriebserträge des Geschäftsjahres setzen sich im Wesentlichen aus Erträgen aufgrund des Infektionsschutzgesetz (TEUR 1) zusammen.

Der Materialaufwand korrespondiert mit den gestiegenen Umsatzerlösen.

Der Anstieg der Personalkosten resultiert aus den Mehrkosten für die Corona-Sonderzahlung, die nicht planbar gewesen sind. Des Weiteren wirkt sich die Tariflohnsteigerungen des laufenden Jahres zusätzlich erhöhend auf den Personalaufwand aus. Darüber hinaus wirkt sich die Bildung der Rückstellung für Altersteilzeit ebenfalls erhöhend auf die Personalkosten aus.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen liegen nahezu auf dem Vorjahresniveau. Lediglich die Kosten für die IT-Dienstleistungen und Personaldienstleistungen aufgrund der Corona-Pandemie liegen deutlich über Vorjahresniveau.

Finanzlage

KAPITALFLUSSRECHNUNG

Die Veränderung des Finanzmittelfonds sowie die dafür ursächlichen Mittelbewegungen werden anhand der folgenden Kapitalflussrechnung aufgezeigt:

	2020	2019
	TEUR	TEUR
Periodenergebnis	- 11	7
+/- Abschreibungen / Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	51	50
+/- Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	11	96
+/- Zinsaufwendungen / Zinserträge	1	1
Cashflow	52	154
-/+ Zunahme / Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferung und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	- 2	- 21
+/- Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	- 2	- 2
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	48	131
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	- 57	- 19
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	- 57	- 19
+/- Einzahlungen / Auszahlungen vom / an den Haushalt des Aufgabenträgers	- 10	- 6
+ Einzahlungen aus erhaltenen Zuwendungen / Zuschüssen	14	0
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	4	- 6
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestandes	- 5	106
+ Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	407	301
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	402	407
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds		
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	402	407
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	402	407

6. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUF-TRAGES

FESTSTELLUNGEN GEMÄß § 53 HGRG

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie den IDW-Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den landesrechtlichen Bestimmungen getätigt worden sind.

Über die in dem vorliegenden Bericht dargestellten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Die im Gesetz und in den dazu vorliegenden Prüfungsgrundsätzen geforderten Angaben haben wir in Anlage 8 zusammengefasst.

7. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

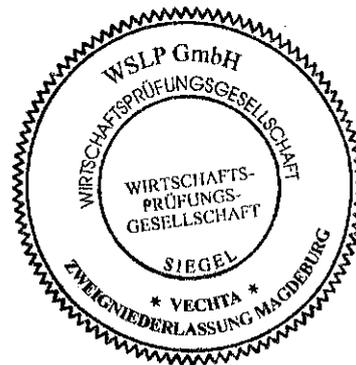
Der Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt 2 wiedergegeben.

Magdeburg, den 14. Juli 2021

WSLP GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Torsten Köhler
Wirtschaftsprüfer



Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Anlagen

Stadtpflegebetrieb Staßfurt - Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt

Bilanz zum 31. Dezember 2020

AKTIVA

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	5.978,70	5.978,70
2. Fahrzeuge für Personen und Güterverkehr	7.555,97	0,00
3. Maschinen und maschinelle Anlagen	68.210,46	79.291,92
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>14.120,27</u>	<u>18.518,95</u>
	95.865,40	<u>103.789,57</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	116.151,56	113.737,82
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	31.627,95	33.301,47
2. Forderungen an Aufgabenträger	44.570,99	33.630,07
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>2.100,12</u>	<u>836,30</u>
	78.299,06	<u>67.767,84</u>
III. Guthaben bei Kreditinstituten	<u>401.788,35</u>	<u>407.247,81</u>
	596.238,97	<u>588.753,47</u>
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>1.437,13</u>	<u>1.150,05</u>
	<u><u>693.541,50</u></u>	<u><u>693.693,09</u></u>

PASSIVA

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Rücklagen		
Allgemeine Rücklage	311.520,52	311.520,52
II. Gewinn und Verlust		
1. Gewinn der Vorjahre	55.135,56	48.108,43
2. Jahresgewinn	<u>-10.513,76</u>	<u>7.027,13</u>
	44.621,80	<u>55.135,56</u>
	<u><u>356.142,32</u></u>	<u><u>366.656,08</u></u>
B. RÜCKSTELLUNGEN		
Sonstige Rückstellungen	240.000,00	228.000,00
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	65.827,39	71.843,13
2. Verbindlichkeiten gegenüber Aufgabenträger	4.925,56	4.101,94
- davon aus Steuern: EUR 4.925,56 (Vorjahr: EUR 4.101,94)		
3. Sonstige Verbindlichkeiten	26.646,23	23.091,94
- davon aus Steuern: EUR 23.742,35 (Vorjahr: EUR 22.993,83)		
	<u>97.399,18</u>	<u>99.037,01</u>
	<u><u>693.541,50</u></u>	<u><u>693.693,09</u></u>

Stadtpflegebetrieb Staßfurt - Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

	2020 EUR	2019 EUR
1. Umsatzerlöse	4.284.007,29	4.018.869,46
2. sonstige betriebliche Erträge	15.424,42	13.120,90
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-333.883,32	-285.172,12
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-683.743,67	-598.845,94
	-1.017.626,99	-884.018,06
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-2.341.031,12	-2.241.174,78
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-551.502,14	-523.671,13
- davon für Altersversorgung: EUR 92.510,66 (Vorjahr: EUR 88.709,75)		
	-2.892.533,26	-2.764.845,91
5. Abschreibungen auf Sachanlagen	-50.935,25	-49.955,03
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	-346.653,80	-324.459,62
7. Betriebsergebnis	-8.317,59	8.711,74
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.206,24	-850,35
- davon Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen: EUR 1.164,00 (Vorjahr: EUR 729,00)		
9. Ergebnis nach Steuern	-9.523,83	7.861,39
10. Sonstige Steuern	-989,93	-834,26
11. Jahresfehlbetrag/-überschuss	-10.513,76	7.027,13

Nachrichtlich:

Verwendung des Jahresgewinns (Vorjahr)

auf neue Rechnung vorzutragen

EUR 7.027,13

„Stadtpflegebetrieb Staßfurt“
Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2020

I. Allgemeine Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften

Der Stadtpflegebetrieb Staßfurt wurde zum 1. Januar 1999 als Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt gegründet.

Nach § 128 KVG LSA handelt es sich zum überwiegenden Teil um einen nicht wirtschaftlichen Betrieb zur Deckung des Eigenbedarfes und Daseinsvorsorge der Kommune. Seit Beginn des Jahres 2005 werden Leistungen im wirtschaftlichen Bereich als Betrieb gewerblicher Art erbracht.

Für den Jahresabschluss nach § 19 des Eigenbetriebsgesetzes finden die allgemeinen Vorschriften für den Jahresabschluss im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches Anwendung, soweit sich aus der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt nichts anderes ergibt. Der Jahresabschluss ist in Euro (EUR) aufgestellt, die Zahlenangaben im Anhang erfolgen in Tausend Euro (TEUR).

Bei der Gliederung der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und des Anlagennachweises wurden die Muster zur Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt beachtet. Für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung ist das Gesamtkostenverfahren beibehalten worden. Die Ausweisstetigkeit ist grundsätzlich gewahrt.

Soweit für Pflichtangaben Wahlrechte bestehen, diese in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang darzustellen, sind diese aus Gründen der Übersichtlichkeit im Anhang dargestellt.

Forderungen gegen die Stadt Staßfurt werden unter den Forderungen an den Aufgabenträger ausgewiesen.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungswahlrechte wurden nicht in Anspruch genommen.

Ein grundlegender Bewertungswechsel zum Vorjahr fand nicht statt.

Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungskosten- bzw. Herstellungskosten, sofern abnutzbar vermindert um die nach § 253 Abs. 3 notwendigen Abschreibungen, bewertet. Anlagegüter, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, werden entsprechend ihrer voraussichtlichen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer planmäßig linear abgeschrieben.

Abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten mehr als EUR 250,00 und nicht mehr als EUR 800,00 betragen, werden wie im Vorjahr im Zugangsjahr vollständig abgeschrieben und im Anlagenspiegel im Folgejahr als Abgang gezeigt.

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bis EUR 250,00 werden vorjahreskonform im Jahr der Anschaffung grundsätzlich aufwandswirksam erfasst.

Der Bestand der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe wurde nach dem Durchschnittsverfahren unter Beachtung des Niederstwertprinzips bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zu Nominalbeträgen, vermindert um eine angemessene Pauschalwertberichtigung, angesetzt.

Flüssige Mittel (Guthaben bei Kreditinstituten) werden zum Nennwert bewertet.

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Anzahlungen vor dem Abschlussstichtag angesetzt, soweit sie Aufwand für einen bestimmten Zeitraum nach dem Zeitpunkt darstellen.

Der Ansatz der sonstigen Aktiva erfolgt ebenfalls zu Nennwerten.

Die allgemeine Rücklage wurde aus dem, von der Stadt Staßfurt übertragenen, Sachanlagevermögen und Umlaufvermögen abzüglich vorhandener Verbindlichkeiten gebildet. In diese Rücklage wurden in Auslegung eines Stadtratsbeschlusses die Jahresgewinne 2007, 2008 und anteilig 2009 eingestellt, soweit sie nicht entsprechend den eigenbetriebsrechtlichen Vorschriften zur Verlusttilgung bzw. zur Eigenkapitalverzinsung verwendet werden.

Rückstellungen für Altersteilzeit sowie für Jubiläumsverpflichtungen sind auf der Grundlage versicherungsmathematischer Gutachten nach der „Projected Unit Credit Method“ („PUC“, Methode der laufenden Einmalprämie) unter Berücksichtigung der Heubeck Richttafelnd 2018 G bewerte.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen in angemessener Höhe. Bei Rückstellungen von mehr als einem Jahr werden erwartete Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt. Diese Rückstellungen werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzins der vergangenen sieben Jahre abgezinst. Sie wurden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Verbindlichkeiten wurden gemäß § 253 Abs. 1 HGB mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

III. Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

1. Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens zeigt der beigefügte Anlagennachweis.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände weisen – wie im Vorjahr - eine Restlaufzeit unter einem Jahr aus.

Die Forderungen an den Aufgabenträger enthalten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 45 TEUR (Vorjahr 34 TEUR).

Wesentliche Posten der sonstigen Rückstellungen betreffen Rückstellungen für ausstehende Rechnungen (23 TEUR), Rückstellungen für Altersteilzeit (146 TEUR), Erfüllungsrückstände aus Überstunden und nicht genommenem Urlaub (50 TEUR), für Jubiläumzahlungen (12 TEUR) sowie für Aufwendungen für die Jahresabschlussprüfung und die Erstellung der Steuererklärungen (9 TEUR).

Die Verbindlichkeiten haben folgende Restlaufzeiten:

Art der Verbindlichkeit	31.12.2020 TEUR	davon mit einer Restlaufzeit in Jahren		
		bis 1 TEUR	über 1 TEUR	davon über 5 TEUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	66	66	0	0
<i>Vorjahr</i>	72	72	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	31	31	0	0
<i>Vorjahr</i>	27	27	0	0
Gesamt	97	97	0	0
<i>Vorjahr gesamt</i>	99	99	0	0

2. Gewinn- und Verlustrechnung

Im Geschäftsjahr 2020 erzielte der Stadtpflegebetrieb Staßfurt Umsatzerlöse aus Bewirtschaftung und Leistungserbringung von 4.284 TEUR.

In den einzelnen Aufgabenbereichen wurden folgende Umsatzerlöse erzielt:

	2020 TEUR	2019 TEUR
Zielvereinbarung mit der Stadt Staßfurt	2.087	2.116
Gebäudemanagement	1.786	1.581
Erlösberichtigung	-0	-0
	3.873	3.697
Einzelaufgaben	269	191
Leistungen Dritter	143	131
Erlösberichtigung	-1	-0
	4.284	4.019

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten u. a. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 12 TEUR.

Größere Positionen des Materialaufwandes sind der Verbrauch von Direktmaterial für die Straßen- und Grünflächenunterhaltung (163 TEUR), der Verbrauch von Treibstoffen (87 TEUR), der Verbrauch von Verkehrszeichen (36 TEUR), der Verbrauch von Instandhaltungsmaterial (14 TEUR) und der Verbrauch von Ersatz- und Verschleißteilen für die technische Betriebsausstattung (13 TEUR).

Bei den Aufwendungen für bezogene Leistungen entfallen als größere Posten auf Aufwendungen aus dem Fahrzeugpooling 272 TEUR, auf Reparaturleistungen für den Fuhrpark 69 TEUR und auf Verkippungsgebühren 51 TEUR sowie auf Miete für Einsatzfahrzeuge und Geräte 41 TEUR. In den übrigen Dienst- und Fremdleistungen ist als größter Posten die Aufgabenerfüllung durch Fremdbetriebe mit 250 TEUR enthalten.

Im Personalaufwand sind unter anderem 2.302 TEUR für Löhne und Gehälter enthalten. Soziale Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung und Beiträge zur Berufsgenossenschaft sind in Höhe von 551 TEUR geleistet worden. Darin enthalten ist der Jahresaufwand für die Zusatzversorgung mit 89 TEUR.

Die Abschreibungen auf das Anlagevermögen wurden planmäßig mit 51 TEUR vorgenommen.

Als wesentliche Posten im sonstigen betrieblichen Aufwand sind das Betriebsführungsentgelt für die kaufmännische Betriebsführung sowie die IT-Dienstleistung mit 163 TEUR und der Mietaufwand für die Geschäftsräume sowie Ausstattungsgegenstände mit 110 TEUR zu nennen.

Die Zinsaufwendungen beinhalten im Wesentlichen Zinsen aus der Aufzinsung von Rückstellungen.

IV. Sonstige Angaben

1. Sonstige finanzielle Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz enthalten sind, und Haftungsverhältnisse

Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB bestehen nicht. Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen betragen insgesamt 559 TEUR.

2. Zusammensetzung der Organe

Zum Betriebsleiter des Stadtpflegebetriebes - Eigenbetriebes der Stadt Staßfurt ist **Herr Ingo Brüggemann** bestellt.

Auf die Angabe der Gesamtbezüge der Geschäftsführung wurde gemäß § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Der Betriebsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

- | | | |
|----|---------------------|--|
| 1. | Herr Sven Wagner | Vorsitzender
Oberbürgermeister der Stadt Staßfurt |
| 2. | Herr Mathias Cosic | Mitglied des Stadtrates der Stadt Staßfurt
Maler / Bauleiter
bis 22.07.2020 |
| 3. | Herr Peter Rotter | Mitglied des Stadtrates der Stadt Staßfurt
Rentner / Ortsbürgermeister Förderstedt
ab 23.07.2020 |
| 5. | Herr Günther Döbbel | Mitglied des Stadtrates der Stadt Staßfurt
Bauleiter |
| 5. | Frau Bianca Görke | Mitglied des Stadtrates der Stadt Staßfurt
Dozentin |
| 6. | Herr Thomas Klich | Arbeitnehmersvertreter
Stadtarbeiter |
| 7. | Herr Peter Meier | Mitglied des Stadtrates der Stadt Staßfurt
Rentner |

- | | | |
|-----|-------------------------|---|
| 8. | Herr Matthias Öhmig | Arbeitnehmersvertreter
Stadtarbeiter |
| 9. | Frau Heike Schaaf | Mitglied des Stadtrates der Stadt Staßfurt
Geschäftsführerin |
| 10. | Herr Sebastian Sieglitz | Mitglied des Stadtrates der Stadt Staßfurt
Sozialversicherungsfachangestellter |
| 11. | Herr Daniel Rausch | Mitglied des Stadtrates der Stadt Staßfurt
CNC-Programmierer |
| 12. | Herr Detlef Wagener | Arbeitnehmersvertreter
Stadtarbeiter |
| 13. | Herr Harald Weise | Mitglied des Stadtrates der Stadt Staßfurt
Beratendes Mitglied
Verwalter |

Sitzungsgelder wurden im Berichtsjahr an die Mitglieder des Betriebsausschusses nicht gezahlt.

Im Geschäftsjahr 2020 wurden durchschnittlich 59 Mitarbeiter, davon 11 Angestellte und 48 gewerbliche Mitarbeiter, sowie zusätzlich 2 Auszubildende beschäftigt.

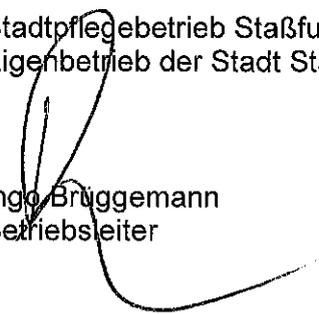
Der Betriebsleiter schlägt vor, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 10.513,76 EUR auf neue Rechnung vorzutragen und mit der Bilanzposition „Gewinn der Vorjahre“ zu verrechnen.

Wesentliche Vorgänge von besonderer Bedeutung haben sich nach dem Abschlussstichtag nicht ergeben. Eine Beeinflussung des Geschäftsverlaufes durch die Covid-19-Pandemie ist bisher nicht erkennbar.

Staßfurt, den 09.07.2021

Stadtpflegebetrieb Staßfurt
Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt

Ingo Brüggemann
Betriebsleiter



Stadtpflegebetrieb Staßfurt

Entwicklung des Anlagevermögens

1	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten					Abschreibungen				Bilanzwert		Kennzahlen	
	01.01.2020	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	31.12.2020	01.01.2020	Zugänge	Abgänge	31.12.2020	31.12.2020	31.12.2019	Durchschnittlicher Abschreibungs-	Durchschnittlicher Restbuch-
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	v.H	v.H
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Sachanlagen													
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	12.265,41	0,00	0,00	0,00	12.265,41	6.286,71	0,00	0,00	6.286,71	5.978,70	5.978,70	0,00	48,74
2. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu Nummer 1 gehören	58.777,44	0,00	0,00	0,00	58.777,44	58.777,44	0,00	0,00	58.777,44	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Fahrzeuge für Personen- und Güterverkehr	17.212,35	9.472,43	0,00	0,00	26.684,78	17.212,35	1.916,46	0,00	19.128,81	7.555,97	0,00	7,18	28,32
4. Maschinen und maschinelle Anlagen	593.843,65	26.797,38	0,00	0,00	620.641,03	514.551,73	37.878,84	0,00	552.430,57	68.210,46	79.291,92	6,10	10,99
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	53.824,29	6.741,27	6.741,27	0,00	53.824,29	35.305,34	11.139,95	6.741,27	39.704,02	14.120,27	18.518,95	20,70	26,23
	735.923,14	43.011,08	6.741,27	0,00	772.192,95	632.133,57	50.935,25	6.741,27	676.327,55	95.865,40	103.789,57	6,60	12,41

„Stadtpflegebetrieb Staßfurt“
Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020

1. Geschäftsverlauf

Das vielfältige und umfangreiche Aufgabengebiet des Stadtpflegebetriebes umfasst nachfolgende Inhalte:

- Straßenreinigung, Winterdienst
- Unterhaltung und Instandsetzung öffentlicher Wege, Plätze und Straßen
- Anlage und Pflege öffentlicher Grünanlagen und Spielplätze
- Pflege von Sportanlagen
- Durchführung von Transportleistungen
- Aufstellung und Unterhaltung von Verkehrsleiteinrichtungen
- Instandhaltung von Buswartehallen
- Instandhaltung von städtischem Mobiliar/Bänken und Papierkörben
- Gefahrenabwehr
- Gebäudeunterhaltung
- Reinigungsmanagement
- Hausmeisterleistungen
- Hallenwarte
- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Investitionsleistungen
- Friedhöfe
- Sonderaufgaben
- Gebäudemanagement sowie
- seit Juli/August 2020, die Baumkontrolle bzw. Baumpflege.

Weiterhin führt der Stadtpflegebetrieb auch Leistungen für fremde Dritte aus.

Nachfolgend einige detaillierte Informationen zum Leistungsinhalt und – umfang des Stadtpflegebetriebes Staßfurt:

Im Wirtschaftsjahr 2020 wurden im Rahmen der Straßenunterhaltung 3.160 Stunden für die Abarbeitung von 112 Einzelaufträgen für den Fachdienst Stadtсанierung und Bauen, **Bereich Straßenbau**, geleistet.

Weiterhin wurden für den Fachdienst Sicherheit und Ordnung (FD 32), den Fachdienst Schule, Jugend und Kultur (FD 40) und den Fachdienst Planung, Umwelt und Liegenschaften (FD 61) der Stadt Staßfurt 107 Einzelaufträge durch den Teilbereich Grünflächenpflege und 96 Einzelaufträge durch den Bereich Gebäudemanagement abgearbeitet.

Für den Fachdienst Stadtсанierung und Bauen (FD 60) wurde ein Ersatzneubau Spielplatz Am Sportplatz in Neundorf als Übergangslösung für den Spielplatz Hansepark, Neundorf hergestellt. Weiterhin wurde der Spielplatz Königsplatz in Staßfurt sowie der Spielplatz Förderstedt, in der Förderstedter Bahnhofstraße erneuert. Es erfolgte hier der Rückbau, die Vorbereitung der Flächen, sowie, nach Aufbau der Spielgeräte durch die Herstellerfirma (Gewährleistungsproblematik), das Herstellen des Fallschutzes sowie die Gestaltung des Umfeldes der Spielplätze. Hierfür fielen 460 Arbeitsstunden an.

Für den Fachdienst Planung, Umwelt und Liegenschaften (FD 61) erfolgte der Rückbau von Gartenanlagen in Staßfurt-Nord sowie Löderburg zur weiteren Nutzung, weiterhin die Beräumung von Grundstücken für den späteren Verkauf, hier das Beispiel „Reitbahn“ und die ehemalige „Mühle Rebentisch“ sowie im Ortsteil Üllnitz der alte Lagerplatz. In diesem Zusammenhang wurden 440 Arbeitsstunden geleistet.

Im Zuge der durchgeführten Investitionsfördermaßnahmen an den Kitas und Schulen der Stadt Staßfurt und zur Realisierung des Gesamtfertigstellungstermins im Fördermittelzeitraum, wurde durch den Stadtpflegebetrieb Staßfurt die Planung, Gestaltung, einschließlich Materialkoordinierung der Außenanlagen des Neubau Kita „Abenteuerland“, im Ortsteil Förderstedt erbracht. Im Zeitraum von September 2020 bis Mai 2021 führten hier die Mitarbeiter des Stadtpflegebetriebes Leistungen aus, anteilig für das Wirtschaftsjahr 2020 konnten 2.628 Stunden registriert werden.

Der Stadtpflegebetrieb hat durch diese Arbeiten die Stadt Staßfurt unterstützt, damit der gefährdete Bewilligungszeitraum des Fördermittelegebers eingehalten werden konnte, andere wichtige Aufträge aus verschiedensten Bereichen der Fachdienste konnten jedoch durch diese Bündelung der Arbeitskräfte in diesem Zeitraum nicht durchgeführt werden. Hier gab es unberechtigte Kritik gegenüber dem Stadtpflegebetrieb Staßfurt.

Im Bereich Friedhöfe/Friedhofsgestaltung kam es wiederum zur Erweiterung der UGA-Paare sowie zum Abriss und Ersatz, alter, verschlissener Wasserbecken durch Neubau.

Des Weiteren wurden durch den Stadtpflegebetrieb Staßfurt, wie auch in den Jahren zuvor, Leistungen im Zuge der Saisonvorbereitung der beginnenden Freiluftsaison, im Strandbad Staßfurt und am Albertinensee im Ortsteil Üllnitz, durchgeführt.

In der **Grünflächenpflege** wurden 14.510 Arbeitsstunden für die Bearbeitung, u. a. für Rasenmäh, Heckenschnitt, sowie für die Pflege von Dauerbepflanzungen geleistet.

Wie eingangs aufgelistet, führt der Stadtpflegebetrieb für die Stadtverwaltung Staßfurt, seit Juli 2020 notwendige Baumkontrollen (Erstaufnahmen und Regelkontrollen) des Baumbestandes - gemäß geltender Richtlinie - mit Hilfe eines zertifizierten Baumkontrolleurs durch. Diese Arbeiten wurden unter Zuhilfenahme eines digitalen Baumkatasters ausgeführt. Es dient zur Überprüfung der Verkehrssicherheit, der Beurteilung von Baumschäden und der Einleitung entsprechender Maßnahmen.

Im August 2020 erfolgte dann die Bildung eines eigenen Teams für die **Baumpflegearbeiten** der Stadt Staßfurt. Zuvor wurden diese Arbeiten durch den Fachdienst der Stadtverwaltung an externe Firmen vergeben. Diese Arbeiten waren im Wirtschaftsplan des Stadtpflegebetriebes für 2020 nicht enthalten. Nach Ermittlung der zur Verfügung stehenden Mittel der einzelnen Fachdienste und einer entsprechenden Kalkulation unserer Kosten

(Personal, Technik, Sicherheitsvorkehrungen) wurde ein Baumpfleger eingestellt und eine notwendige zweite Person aus den geplanten Saisonkräften hinzugenommen.

Es fielen für den Bereich Baumpflegearbeiten für die einzelnen Fachdienste 1.656 Arbeitsstunden an.

Des Weiteren konnten durch das Team des Stadtpflegebetriebes Staßfurt

- 1.024 t Friedhofsabfälle und Grünschnitt als biologische Abfälle,
- 2.397 t Bauschutt als Abfall transportiert und entsorgt,
- 70 t gemischte Siedlungsabfälle (wilde Verkipungen) sowie
- 87 t Asphalt in der Kernstadt und den OT verarbeitet werden.

Auf bzw. für 42 **Spielplätze** (öffentliche und einrichtungsbezogene) wurden 1.061 Stunden für die Kontrolle und Pflege sowie 461 Stunden für die Reparatur von bestimmten Einzelteilen geleistet.

Neben den Grünpflegearbeiten und Gestaltungsmaßnahmen auf den **Friedhöfen** wurden 442 Urnenbeisetzungen und 14 Erdbegräbnisse sowie 28 Einebnungen von Grabstellen ausgeführt.

An 26 Samstagen wurden ebenfalls Begräbnisleistungen in Anspruch genommen, der Ausgleich der Stunden erfolgte in der regulären Arbeitszeit.

Für Grabstätten bei denen keine Angehörigen ermittelt werden konnten, wurden Einebnungen durchgeführt, um somit größere Grünflächen zu schaffen, welche sich einfacher pflegen lassen. Hier muss konsequent weiter daran gearbeitet werden bzw. strikt durch den hierfür zuständigen Fachdienst, bei auslaufenden Urnenfeldern, die entsprechende Vorleistung zur Planung und Umsetzung weiterer Umgestaltungen erfolgen.

Die Aufgabenverteilung der Bestattungsleistungen und die entsprechende optimale Zuordnung, - welche Leistungen letztendlich durch den Stadtpflegebetrieb, die Verwaltung bzw. auch das Bestattungshaus ausgeführt werden sollten -, wurde durch die Beteiligten geprüft und diskutiert, mit dem Ziel, eine für alle Seiten effektivere und kostengünstigere Lösung zu finden bzw. durchzuführen.

Straßen und Gehwege werden gemäß der Satzung maschinell gereinigt.

Die konsequente Aussonderung veralteter Technik sowie die entsprechende Anschaffung neuer, effektiverer Technik, welche dem jeweiligen Stand der Technik entspricht, macht sich besonders bemerkbar (geringe Ausfallzeiten, besseres Erscheinungsbild nach der Bearbeitung z. B. Grünflächen) und ist weiterhin erforderlich.

Zu den **Reinigungsarbeiten** gehören auch die Handreinigungen, die insgesamt 419 Papierkorbentleerungen pro Woche erfordern. Die 118 Bushaltestellen, in Staßfurt (69) und im Bereich Förderstedt (49), werden 14-tägig gereinigt.

Sonderleistungen sowie die Beseitigung wilder Müllverkipungen erfolgen nach Beauftragung durch die entsprechenden Fachdienste.

Die Umsatzerlöse des **Betriebes gewerblicher Art (BgA)** sind auftragsabhängig.

Winterdienste, Baustellensicherungen, Beschilderungen für Dritte oder Straßendeckenschließungen für Fremde stehen immer in Abhängigkeit der Auftraggeber und der Witterung. Diese sind oft nicht beeinflussbar.

Es wurden wiederum 266 Baustellen innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes mit Sperrungen und Beschilderungen ausgestattet, welche sich ebenfalls in den Umsatzerlösen des Betriebes gewerblichen Art (BgA) darstellen.

Der Planumsatz konnte knapp erreicht werden (Plan 150,5 TEUR, Ist 142,5 TEUR)

Im Jahr 2020 wurden im Winterdienst gerade einmal 111 Einsatzstunden getätigt (Grund: fehlendes Winterwetter).

Der Stadtpflegebetrieb hält, wie auch in den Jahren zuvor, einen Bereitschaftsdienst vor, der in vielen Ausnahmesituationen sicher und schnell reagiert und somit die Stadt Staßfurt vor weiteren, größeren Schäden schützt.

Vandalismus und die allgemeine Zerstörungswut nehmen weiterhin zu. Wir verzeichnen Einsätze mit unterschiedlichsten Sachverhalten.

Die aktuellen Bereitschaftsstunden betragen 68 Stunden im „Bereich Straße“ und 21 Stunden im „Bereich Hausmeister“.

Allerdings muss hier auch erwähnt werden, dass es bezogen auf das Personal bedingt durch die Corona-Pandemie zu Ausfallzeiten kam. So musste Zusatzurlaub zur Kinderbetreuung, hier insgesamt 36 Tage, gewährt werden. Im Zuge von Quarantänemaßnahmen entstanden 12 Ausfalltage (384 Fehlstunden). Diese Ausfallzeiten mussten anderweitig kompensiert werden.

Neben den allgemeinen **Hausmeisterleistungen** wurden in verschiedensten Einrichtungen der Stadt Staßfurt Renovierungsleistungen in einem Umfang von 482 Stunden durchgeführt.

Die Hausmeister wurden während und nach der Arbeitszeit zum Beispiel bei Trauungen zur Objektsicherung oder zur Vor- und Nachbereitung von Wahlen eingesetzt. Für die Objektsicherung bei Trauungen fielen 56 Stunden an.

Die **Hallenwarte** mit Vollzeitbeschäftigung führten in Laufe der ersten 2,5 Monate 2020 entsprechende Aufgaben, wie Hallenaufsicht sowie Kontrollfunktion in der „Salzland-Sporthalle“ durch. Die Vollzeitbeschäftigung führten sie in der Woche aus und am Wochenende kam es zu weiteren Einsatzzeiten durch den stetigen Spielbetrieb. Somit entstanden Überstunden, die in Ferienzeiten sowie dem Schließen der Halle abgebaut werden können oder durch den Einsatz von Springern. Dies reicht aber teilweise nicht aus. Mit dem zuständigen Fachdienst wurde daraufhin gemeinsam nach weiteren Lösungen zum stetigen Überstundenabbau gesucht. So erfolgt danach die Frühschichtbesetzung nicht mehr am Montagvormittag.

Jedoch kam es auch im Bereich der Hausmeister, Hallenwarte bzw. Sportanlagenverantwortlichen im Zuge der Coronamaßnahmen und der somit verbundenen teilweisen Schließung bestimmter Einrichtungen zu Tätigkeitsänderungen. So wurden die Mitarbeiter dieser Bereiche verstärkt bei Transporttätigkeiten, Renovierungsarbeiten, Umzügen, Installations- und Reinigungsleistungen sowie Reparaturarbeiten eingesetzt.

Bei den gebäudewirtschaftlichen Leistungen wurden bei den täglichen Arbeiten vorrangig Gefahrenabwehrmaßnahmen durchgeführt.

Im Bereich der Verwaltung und des **Gebäudemanagements** konzentrierten sich die ingenieurtechnischen Lösungen wiederum auf die Erarbeitung von technischen Lösungen, zur Reparatur von Schäden sowie auf Ausschreibungen und Angebotserstellungen. Weiterhin erfolgte die Abwicklung und Koordinierung der einzelnen Maßnahmen der Stadt Staßfurt, beispielsweise für den „Neubau eines Gebäudekomplexes am Großen Markt“, Bauteil II, hier: Ausstellung/Stadtarchiv/Bibliothek.

Diese Stundenaufwendungen/Umsatzerlöse wurden auf die Produktnummern der Stadtverwaltung objektbezogen gebucht.

Auch im Geschäftsjahr 2020 reichte das Budget nicht aus, um den vorhandenen Sanierungstau an den Gebäuden und Einrichtungen komplett zu beheben bzw. die Investitionsmaßnahmen abzuwickeln.

Leider wird eine planmäßig vorbeugende Instandsetzung nicht durchgeführt.

Im Rahmen der Stark III- und Stark V-Maßnahmen werden durch das Gebäudemanagement die Kita „Pustebume“ im Ortsteil Neundorf, die energetische Sanierung der Grundschule „Ludwig Uhland“ in Staßfurt, die energetische und allgemeine Sanierung des „Schulzentrums Nord“ (Plattenbau und Mehrzweckgebäude) in Staßfurt sowie der Neubau der Kita „Benjamin Blümchen“ im Ortsteil Förderstedt durchgeführt.

Durch Krankheiten mussten im gesamten Eigenbetrieb im Wirtschaftsjahr 2020 insgesamt 7.342,25 Stunden an Ausfallzeiten registriert werden. Dies entspricht 918 Arbeitstagen.

Die Krankenquote beträgt mit Langzeitkranken 7,56 % nach Kalendertagen bzw. 8,28 % nach Arbeitstagen, ohne Langzeitkranke beträgt sie 5,66 % nach Kalendertagen bzw. 6,35 % nach Arbeitstagen.

Somit war ein erhöhter Koordinierungsaufwand zur Erledigung der Aufgaben nötig.

Mit der DEKRA, wurden die verschiedensten Aufgabengebiete in Bezug Arbeitssicherheit, Arbeitsmedizin, Schulungen, Begehungen, Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen durchgeführt.

Zur Vorbeugung von Krankheiten erfolgten Hepatitis-, Zeckenschutz- und Tetanusimpfungen, diese sind teilweise durch den Eigenbetrieb finanziert worden.

Gleichzeitig kam es wiederholt zur Durchführung des betrieblichen Eingliederungsmanagements für Langzeiterkrankte.

In Arbeits- und Sicherheitsausschusssitzungen (ASA), - welche allerdings bedingt durch die Corona-Auswirkungen nicht regelmäßig durchgeführt werden konnten -, wurden und werden im Sinne des Gesundheits- und Arbeitsschutzes prophylaktische Maßnahmen sowie gesetzlich geforderte Überprüfungen der Arbeitsmittel, Betriebsstätten und Anlagen besprochen, protokolliert und durchgesetzt.

Einen wiederum geplanten Gesundheitstag, verbunden mit mehreren Gesundheitsmaßnahmen, konnte ebenfalls wegen der anhaltenden Corona-Pandemie nicht durchgeführt werden. Dieser wurde somit in das Jahr 2021 verschoben.

Im Berichtsjahr 2020 sind 13 Arbeitsunfälle/Verletzungen zu verzeichnen, hieraus entstanden 2 Krankmeldungen mit 23 Krankentagen.

Die Unfälle wurden in den Arbeitsschutzbelehrungen bzw. den Arbeitsschutzausschüssen ausgewertet.

Am 01.08.2020 hat der Stadtpflegebetrieb Staßfurt erstmalig mit der Ausbildung im anerkannten Beruf Straßenwärter, mit den Haupttätigkeitsgebieten Straßenunterhalt und -instandsetzung, Natur- und Landschaftspflege, Winterdienst, VKZ sowie Instandsetzungsarbeiten, begonnen. Nach intensiver Prüfung durch die Landesstraßenbaubehörde wurde festgestellt, dass der Stadtpflegebetrieb eine geeignete Ausbildungsstätte zur Verfügung stellt. Die zwei eingestellten Auszubildenden, erhalten somit im Stadtpflegebetrieb durch ausgebildete Fachkräfte eine dem Berufsbild entsprechende Ausbildung. Eine ergänzende, dem Ausbildungsplan entsprechende, praktische und theoretische Unterweisung erhalten die Auszubildenden in überbetrieblichen Ausbildungsstätten in Schönebeck.

Die im Juni 2018 zwischen dem Oberbürgermeister der Stadt Staßfurt und dem Betriebsleiter des Stadtpflegebetriebes unterzeichnete Zielvereinbarung über die unterschiedlichsten Aufgabengebiete des Stadtpflegebetriebes wurde wiederum aktualisiert bzw. ergänzt, hier der Abschnitt 3.1.8. Bäume.

Auf der Grundlage der grundsätzlichen Zielsetzungen wurden hier konkrete, generelle Leistungs- und Finanzziele zur Einhaltung des Budgets, Optimierung der Pflegebestände und dem Erreichen der vereinbarten Organisations- und Leistungsziele definiert.

Jede Auftragserweiterung/Aufnahme neuer Flächen zur Pflege, die Erweiterung des Aufgabenbestandes (z. B. Pflege und Reparatur von Bänken, Leerung von Papierkörben) und die Übernahme neuer Objekte, erhöhen den Aufwand und somit die Kosten.

Das zu vereinbarende Budget muss erhöht werden.

2. Ertragslage

Das Geschäftsjahr 2020 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 10.513,76 € ab, da nicht alle Einflussfaktoren dieses außergewöhnlichen Jahres kompensiert werden konnten.

Die seit Jahren kontinuierliche Analyse der Aufwendungen, die konsequente Erneuerung der Technik im Fahrzeugpooling, die Zusammenarbeit mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb zur Nutzung von Ressourcen bei der Entsorgung von Abfall, die Kostenreduzierung für Fremdleistungen und der Einsatz multifunktionaler Technik, führten weiterhin zur Reduzierung von Aufwendungen und gleichzeitig zum effektiveren Ausnutzen der Arbeitsstunden.

Die befristete Einstellung von Arbeitnehmern (Krankenvertretung), trug dazu bei, die Umsatzerlöse zu erwirtschaften. Dies war nicht in allen Sparten möglich, bzw. durch die Entgeltfortzahlungen im Krankheitsfall (6 Wochen) sind Kosten entstanden, aber keine Umsatzerlöse erwirtschaftet worden.

Die Umsatzerlöse entwickelten sich im Stadtpflegebetrieb Staßfurt wie folgt:	2020 In TEUR	2019 In TEUR
Zielvereinbarungen mit der Stadt Staßfurt	2.087	2.116
Gebäudemanagement	1.768	1.581
Erlösberichtigung	-1	0
Einzelaufgaben	269	191
Leistungen Dritter	143	131
Gesamt	4.284	4.019

Im Geschäftsjahr 2020 wurden durchschnittlich 59 Mitarbeiter, davon 11 Angestellte und 48 gewerbliche Mitarbeiter, sowie zusätzlich 2 Auszubildende beschäftigt.

Darüber hinaus befinden sich zwei Mitarbeiterinnen in der Freiphase der Altersteilzeitregelung.

Wiederum erfolgte saisonbedingt im Stadtpflegebetrieb der Stadt Staßfurt der Einsatz von befristeten Mitarbeitern im Bereich der Grünflächenpflege. Allerdings wird diese Besetzung von Jahr zu Jahr schwieriger. Trotz einerseits der guten Zusammenarbeit mit dem Jobcenter, welches eine Vorauswahl traf, und andererseits teilweise unter der Zuhilfenahme von Bewerbungen aus den Vorjahren, der Führung von Bewerbungsgesprächen und anschließenden befristeten Einstellungsoptionen, ist die Auswahl in Bezug auf Quantität und Qualität gering.

Die Aufwendungen für Löhne und Gehälter belaufen sich im Wirtschaftsjahr auf 2.341 TEUR (Vorjahr 2.241 TEUR) sowie für soziale Abgaben und Altersversorgung auf 551 TEUR (Vorjahr 524 TEUR). Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Die tariflichen Lohnsteigerungen in den letzten Geschäftsjahren in Höhe 2,35 % (2017); 3,19 % (2018); 3,09 % (2019) und 1,06 % (2020) wurden aus dem vorhandenen Budget finanziert.

Im Vergleich zum Wirtschaftsplan weisen die tatsächlichen Personalkosten eine Unterschreitung in Höhe von 18 TEUR aus. Diese resultiert im Wesentlichen aus einer nichtbesetzten Hausmeisterstelle und einem geringeren Aufwand aus der Nichteinsatzfähigkeit von Langzeitkranken. Entsprechend der tariflichen Festlegung war dagegen außerplanmäßig eine sogenannte Corona-Prämie an die Mitarbeiter auszubezahlen.

3. Vermögens- und Finanzlage

Das Eigenkapital verringert sich, bedingt durch den Jahresverlust (10,5 TEUR), von 366,6 TEUR auf 356,1 TEUR. Die Bilanzsumme veränderte sich unwesentlich auf 693,5 TEUR (693,7 TEUR im Vorjahr).

Entsprechend der geplanten Investitionsmaßnahmen sind im Geschäftsjahr 2020 Maschinen und Geräte angeschafft worden. Diese gelten als Ersatzinvestition und sind auf dem neuesten Stand der Technik ausgestattet, was zu einer kontinuierlicheren Arbeit im Geschäftsjahr geführt hat.

Die übrigen Rückstellungen berücksichtigen nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und wurden mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Finanzlage des Stadtpflegebetriebes Staßfurt war im Geschäftsjahr 2020 geordnet, die Liquidität war jederzeit gewährleistet.

Finanzbeziehungen mit der Stadt Staßfurt bestehen im Rahmen der Zielvereinbarungen, Serviceverträge sowie Einzel- bzw. Sonderaufträge.

4. Chancen und Risiken

Durch die Beantragung von AGH-Maßnahmen, die leider in den letzten Jahren rückläufig waren, fallen Leistungen aus dem Leistungsumfang des Stadtpflegebetriebes Staßfurt heraus. Abzüglich dieser AGH-Maßnahmen werden auch die verbleibenden Aufgaben für den Stadtpflegebetrieb Staßfurt schwer bzw. nicht umfänglich zu erbringen sein, so dass hier immer eine Diskrepanz zwischen dem Wunsch und dem Möglichen bestehen wird. Die Stadt Staßfurt muss Vorgaben erarbeiten, die der Politik und den Finanzen Rechnung tragen, was ein schweres Unterfangen ist.

Der Stadtpflegebetrieb Staßfurt versucht, durch weitere Optimierung der Leistungen, Einsatz noch effizienterer Technik und der weiteren Spezialisierung der Mitarbeiter in den entsprechenden Bereichen (Grün, Straße, Hausmeister), seinen Beitrag zu leisten.

Die Akquise, das Anbieten unserer Leistungen auch für Dritte, zur Erzielung von zusätzlichen Einnahmen und die noch bessere Auslastung unserer Technik, sind wichtige Punkte die betrachtet werden müssen. Allerdings stehen an erster Stelle die Arbeiten im Rahmen der Zielvereinbarungen und Budgetzuweisungen.

Ein großes Problem stellt in der Verwaltung weiterhin die Abrechnung der Leistungen gegenüber der Stadt Staßfurt, aber auch gegenüber Dritten, dar.

Die Aufgaben hierfür sind zwar verteilt, aber auf zu wenig Mitarbeiter. Fällt hier ein Mitarbeiter z. B. durch Krankheit oder Urlaub aus, bleiben die Arbeiten liegen. Es gibt keine Möglichkeit, diese Arbeiten von anderen Mitarbeitern durchführen zu lassen.

Die akribische Erfassung der Stunden und Leistungen sowie deren Weiterbearbeitung erfolgt teilweise noch per Hand und in mehreren Schritten. Hier besteht nach wie vor Verbesserungsbedarf z. B. durch den Einsatz neuer Abrechnungsprogramme. Leider erweist

sich der Einsatz einer neuen Software als schwierige Aufgabe. Nachdem uns nun für das Aufgabengebiet Baumpflege/Baumkontrolle ein neues Softwareprogramm zur Erfassung zur Verfügung steht und hier - nach anfänglichen, kleineren Problemen - die Bearbeitung funktioniert, wollen wir im nächsten Schritt die Organisation sowie Abrechnung für den Bereich Bäume durchführen. Darauf aufbauend dann fortführend die Arbeitsorganisation und Abrechnung der anderen Bereiche.

5. Ausblick

Die Serviceverträge und Sonderleistungen müssen ebenfalls neu abgestimmt werden.

Mit der neuen Zielvereinbarung hat der Stadtpflegebetrieb Staßfurt eine eindeutige Grundlage für das Handeln erwirkt. Die Zielvereinbarung wird jährlich angepasst.

In der anstehenden Haushaltsdiskussion für das Wirtschaftsjahr 2021 sollen die einzelnen Sparten des Wirtschaftsplanes, Einzel- und Sonderaufgaben sowie Verträge durch die jeweiligen Fachdienste und Serviceeinheiten neu geordnet werden. Die Aufgaben sollen konkreter definiert werden.

Der Stadtpflegebetrieb Staßfurt wird anhand der finanziellen, personellen und technischen Möglichkeiten prüfen, welche Aufgaben/Leistungen ausgeführt werden können.

Mit dem FD 32 und dem FD 61 der Stadtverwaltung wurden neue Verträge zur Gebäudebewirtschaftung definiert und abgeschlossen. Mit den weiteren Fachdiensten und Serviceeinheiten laufen hierzu die Gespräche.

Nach wie vor sehen wir in der Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine nicht zu unterschätzende Aufgabe und somit großes Potential bei der Leistungserbringung.

Ein vertrauensvoller Umgang, Ermahnungen und auch Lob sollen eine Einheit bilden. Der Umgang mit Befindlichkeiten der Belegschaft in betrieblichen Aktionen, in privaten Situationen und in der Außenwirkung bei Lob und Kritik sind für die Betriebsleitung und die Teamkoordinatoren eine stetige Herausforderung bei der täglichen Arbeit.

Das Thema Personal, Personalfindung und Personalentwicklungsplanung hat auch im Stadtpflegebetrieb Staßfurt, Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt, höchste Priorität und muss frühzeitig umgesetzt werden.

Die Zusammenarbeit mit den Vertretern der Belegschaft (Personalrat) gestaltet sich vertrauensvoll und dient den Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und des Betriebes gleichermaßen.

Die Leistungen des Stadtpflegebetriebes Staßfurt werden anerkannt und zwischenzeitlich auch öffentlich gelobt. Der Stadtpflegebetrieb Staßfurt als Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt möchte in seinen Leistungsbereichen weiterhin zur Verschönerung des Stadtbildes, zur Verkehrssicherheit, für Ordnung und Sauberkeit in der Stadt Staßfurt und den Ortsteilen sowie den Friedhöfen, in den städtischen Objekten und bei Stadt- und Dorffesten im Rahmen der Daseinsfürsorge einer Kommune seinen Beitrag leisten.

Aus der Beurteilung der Eigenbetriebsleitung ergibt sich, dass einerseits aus dem Leistungsspektrum und andererseits begründet in der betrieblichen Struktur und im internen Krisenmanagement, bisher für den Geschäftsverlauf des Wirtschaftsjahres 2021 keine wesentliche Beeinflussung durch die Covid-19-Pandemie erkennbar ist.

„Wir für eine saubere Stadt“

Staßfurt, den 09.07.2021

Stadtpflegebetrieb Staßfurt
Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt

Ingo Brüggemann
Betriebsleiter



BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den „Stadtpflegebetrieb Staßfurt“ Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des „Stadtpflegebetrieb Staßfurt“ Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des „Stadtpflegebetrieb Staßfurt“ Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 19 EigBG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und

Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 19 EigBG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügeri-

sches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Magdeburg, den 14. Juli 2021

WSLP GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Torsten Köhler
Wirtschaftsprüfer



RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

1. SITZ UND BETRIEBSSATZUNG DES EIGENBETRIEBES

Der Eigenbetrieb hat seinen Sitz in Staßfurt.

Die Betriebssatzung wurde am 25. September 1998 gefasst, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Staßfurt am 9. Dezember 1998. Die letzte Änderung erfolgte durch Beschluss des Stadtrates vom 15. September 2011, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Staßfurt am 21. September 2011.

2. ORGANE DES EIGENBETRIEBES UND BESCHLÜSSE

Gemäß der Betriebssatzung sind die Organe des Eigenbetriebes der Betriebsleiter und der Betriebsausschuss.

a) Betriebsleiter

Der Eigenbetrieb wird vom Betriebsleiter nach Maßgabe der bestehenden Rechtsvorschriften selbstständig geleitet. Er ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.

b) Betriebsausschuss

Gemäß § 5 der Betriebsatzung hat der Eigenbetrieb einen Betriebsausschuss zu bilden. Der Betriebsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und sieben Mitgliedern des Stadtrates sowie drei Vertretern des Eigenbetriebes. Hinsichtlich der Zusammensetzung des Betriebsausschusses verweisen wir auf die Angaben im Anhang.

Im Berichtsjahr fanden drei Betriebsausschusssitzungen statt, auf denen unter anderen folgende wesentliche Beschlüsse gefasst wurden:

- Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 (Sitzung 14. September 2020),
- Beschluss über die Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2019 (Sitzung 14. September 2020),
- Beschluss über die Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2019 (Sitzung 14. September 2020),
- Beschluss über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 (Sitzung 2. Dezember 2020),

- Beschluss über Bestellung der ECOVIS WSLP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Magdeburg, zum Abschlussprüfer des Geschäftsjahres 2020 (Sitzung 2. Dezember 2020).

3. GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNGSBEFUGNIS

Die Geschäftsführung obliegt seit dem 1. September 2017 dem Betriebsleiter Herrn Ingo Brüggemann, Staßfurt. Der Eigenbetriebsleiter wird durch den technischen Leiter und Teamkoordinator Straße Herrn Rainer Busse vertreten.

Der Betriebsleiter führt den Eigenbetrieb im Rahmen der übertragenen Aufgaben selbständig und ist für die betriebswirtschaftliche Lenkung und das Betriebsergebnis verantwortlich.

4. STAMMKAPITAL

Das Stammkapital beträgt gemäß § 3 der Betriebssatzung EUR 0,00.

5. SONSTIGES

Offenlegung

Gemäß § 19 Abs. 5 EigBG LSA ist der Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung der Betriebsleitung, Verwendung des Jahresergebnisses, der Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers und des Rechnungsprüfungsamtes ortsüblich bekannt zu machen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt (Salzlandbote) Nr. 443 vom 6. November 2020. Die Ersatzbekanntmachung erfolgte in der Zeit vom 9. November 2020 bis 19. November 2020 in den Räumen der Stadtwerke Staßfurt GmbH.

Haftungsverhältnisse

Haftungsverhältnissen gemäß § 251 HGB bestehen nicht.

Sonstige finanziellen Verpflichtungen

Zu sonstigen finanziellen Verpflichtungen i.S.d. § 285 Nr. 3 HGB, die nicht in der Bilanz erscheinen und auch nicht nach § 251 HGB anzugeben sind, verweisen wir auf die Angaben des Eigenbetriebes im Anhang.

Steuerliche Verhältnisse

Der als Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt geführte Stadtpflegebetrieb dient gemäß seinem Aufgabenbereich überwiegend der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben. In diesem Bereich ist der Stadtpflegebetrieb Staßfurt nach § 4 Abs. 5 KStG weder umsatzsteuer-, körperschaftsteuer-, noch gewerbsteuerpflichtig.

Der Eigenbetrieb ist vorrangig im Auftrag der Stadt Staßfurt tätig.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2005 besteht für die Tätigkeit zur Erzielung von Umsatzerlösen aus nicht hoheitlichen Tätigkeiten innerhalb des Eigenbetriebes ein Betrieb gewerblicher Art.

Die letzte steuerliche Außenprüfung erfolgte für die Veranlagungsjahre 2016 bis 2018. Die durchgeführte Außenprüfung hat nicht zu einer Änderung der Besteuerungsgrundlagen geführt.

Steuererklärungen wurden bis 2019 abgegeben und entsprechend veranlagt.

Wichtige Verträge

Zielvereinbarung

Der "Stadtpflegebetrieb Staßfurt" Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt hat mit der Stadt Staßfurt am 13. September 2012 eine Vereinbarung getroffen in der die Leistungs- und Finanzziele für den Eigenbetrieb definiert, Kennzahlen zur qualitativen und quantitativen Aufgabenerfüllung beschrieben und messbare Zielerreichungsgrade vereinbart werden. Eine Überarbeitung der Zielvereinbarung aus dem Jahre 2012 erfolgte im abgelaufenen Jahr. Die aktuell gültige Zielvereinbarung datiert vom 31. Juli 2020.

Kaufmännischer Betriebsführungsvertrag

Der "Stadtpflegebetrieb Staßfurt" Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt hat mit der Stadtwerke Staßfurt GmbH, Staßfurt, einen Vertrag über die kaufmännische Betriebsführung durch die Stadtwerke Staßfurt GmbH am 28. August 1998, einschließlich der 1. Vertragsanpassung vom 1. Februar 2005 und der 2. Vertragsanpassung vom 1. März 2011, abgeschlossen. Der Vertrag hat eine Laufzeit von einem Jahr und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht 6 Monate vor Vertragsende gekündigt wurde.

Fahrzeugpoolingvertrag

Der "Stadtpflegebetrieb Staßfurt" Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt hat mit der Technische Werke Staßfurt GmbH, Staßfurt, einen Vertrag über die Nutzung diverser Fahrzeuge am 13. Februar 2007, einschließlich der 1. Ergänzung vom 4. Februar 2011 sowie der 2. Ergänzung vom 19. Oktober 2011, abgeschlossen. Die Vertragslaufzeit ist abhängig vom jeweiligen Fahrzeug, beträgt aber mindestens 6 Jahre ab Erstzulassung.

Dienstleistungsvertrag

Der "Stadtpflegebetrieb Staßfurt" Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt hat mit der Technische Werke Staßfurt GmbH, Staßfurt, einen Vertrag über die Personalabrechnung und Betreuung durch die Technische Werke Staßfurt GmbH; Staßfurt, am 18. Januar 2011 abgeschlossen. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 5 Jahre und kann anschließend mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die letzten Änderungen erfolgten mit Wirkung zum 1. Januar 2020 und zum 1. August 2020.

IT-Dienstleistungsvertrag

Der "Stadtpflegebetrieb Staßfurt" Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt hat mit der Technische Werke Staßfurt GmbH, Staßfurt, einen Vertrag über die Durchführung von IT- Dienstleistungen und die Vermietung von IT-Gegenständen durch die Technische Werke Staßfurt GmbH am 31. März 2009, einschließlich Zusatzvereinbarung vom 29. März 2011, abgeschlossen. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 5 Jahre und kann anschließend mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Mietvertrag

Der "Stadtpflegebetrieb Staßfurt" Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt hat mit der Stadtwerke Staßfurt GmbH, Staßfurt, einen Vertrag über die Vermietung von Büroräumen, diverser Funktionsräume und verschiedener Außenanlagen an den Eigenbetrieb am 1. September 2005, einschließlich der Änderungen vom 1. September 2005, 1. Januar 2007, 1. Juni 2008 und der Ergänzungen vom 22. August 2011 sowie 20. Januar 2016, abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr.

WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN

Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Erfüllung von Leistungen im Auftrag der Stadt Staßfurt als Auftragnehmer bzw. in Kooperation mit Fremdbetrieben.

Folgende Dienstleistungen und Aufgaben sind für die Ämter als Einzel- oder Dauerauftrag zu sichern und in Einzelaufträgen oder Losgrößen auf der Basis von Leistungspreisen oder kalkulatorisch abzurechnen:

- Straßenreinigung und Winterdienst
- Unterhaltung und Instandsetzung öffentlicher Wege, Plätze und Straßen
- Anlage und Pflege öffentlicher Grünanlagen und Spielplätze
- Pflege von Sportanlagen
- Durchführung von Transportleistungen
- Aufstellung und Unterhaltung von Verkehrsleiteinrichtungen
- Instandhaltung von Buswarteallen
- Instandhaltung von städtischem Mobiliar/Bänken und Papierkörben
- Gefahrenabwehr
- Gebäudeunterhaltung
- Reinigungsmanagement
- Hausmeisterleistungen
- Hallenwarte
- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Investitionsleistungen
- Friedhöfe
- Sonderaufgaben
- Gebäudemanagement sowie
- seit Juli/August 2020, die Baumkontrolle bzw. Baumpflege.

Darüber hinaus können Geschäfte getätigt werden, die unmittelbar oder mittelbar den Betriebsgegenstand fördern sowie ihn wirtschaftlich berühren.

Der Eigenbetrieb ist vorrangig für die Stadt Staßfurt tätig. Dabei sind die vom Eigenbetrieb zu erbringenden Leistungen in der Betriebssatzung festgelegt.

**Fragenkatalog zur Prüfung gemäß § 53 HGrG nach IDW PS 720 für den
„Stadtpflegebetrieb Staßfurt“ Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt, Staßfurt**

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Satzung des Eigenbetriebes regelt die wesentlichen Zuständigkeiten von Betriebsausschuss und Betriebsleiter.

Eine Betriebsordnung wurde nicht erlassen. Die Verwaltungsanordnungen der Stadt Staßfurt, welche für den Eigenbetrieb bindend sind, dienen als schriftliche Weisungen.

Überwachungsorgane sind der Betriebsausschuss und der Stadtrat.

Der Stadtrat entscheidet über die Betriebssatzung, den Wirtschaftsplan, die Entlastung des Betriebsleiters und über die Verwendung des Jahresergebnisses.

Der Betriebsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, sieben Stadträten, drei Vertretern der Beschäftigten des Eigenbetriebes sowie einem beratenden Mitglied des Stadtrates der Stadt Staßfurt.

Unserer Auffassung nach entsprechen die Regelungen den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Nach den uns vorgelegten Unterlagen erfolgten im Wirtschaftsjahr 2020 drei Stadtratssitzungen mit Inhalten zum Eigenbetrieb.

Im Berichtsjahr fanden drei ordentliche Betriebsausschusssitzungen statt. Über die Sitzungen wurden jeweils Niederschriften erstellt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Betriebsleiter des Eigenbetriebes war nach den uns erteilten Auskünften in keinem entsprechenden Kontrollgremium tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Der Eigenbetrieb verzichtet unter Verweis auf § 286 Abs. 4 HGB auf die Angabe der Bezüge des Betriebsleiters. Die Betriebsausschussmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit vom Eigenbetrieb auskunftsgemäß keine Aufwandsentschädigungen.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Ein den Bedürfnissen des Betriebes entsprechender aktueller Organisationsplan und Stellenbeschreibungen liegen vor. Aus den Stellenbeschreibungen sind die Arbeitsbereiche, Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse ersichtlich.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Vom Organisationsplan abweichende Verfahrensweisen wurden im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Grundsätze zur Vorbeugung und Bekämpfung von Korruption sind in einer Dienstanweisung vom 27. Oktober 2010 erfasst.

Bei Auftragsvergaben richtet sich der Eigenbetrieb nach den Vorschriften der Vergabeordnung.

Vergaben und Verträge ab einem festgelegten wertmäßigen Volumen werden durch den Betriebsausschuss selbst beschlossen.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Zustimmungsbedürftige Geschäfte werden in der Satzung geregelt. Darüber hinaus gelten die Dienstanweisungen der Stadt Staßfurt. Im Bereich des Personalwesens gelten die Regelungen des Tarifrechtes.

Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung haben wir nicht feststellen können.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Eine entsprechende Dokumentation liegt vor.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen ist den Bedürfnissen des Eigenbetriebes angepasst.

Jährlich werden Wirtschaftspläne erstellt. Als weitere Pläne werden Investitionspläne, Personalstellenpläne, ein Vermögensplan sowie kurz- und langfristige Finanzpläne aufgestellt.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Eine entsprechende Analyse findet in der Regel vierteljährlich im Rahmen eines Controlling-Berichtes und der Berichterstattung an den Betriebsausschuss statt.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen, einschließlich der Kostenrechnung, entspricht der Größe und den besonderen Anforderungen des Eigenbetriebes.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die laufende Liquiditätskontrolle ist gewährleistet.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Trifft nicht zu.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Bei der Rechnungslegung der Entgelte wurden keine Mängel im Forderungsmanagement festgestellt.

Die Tätigkeiten im Auftrage der Stadt Staßfurt im Rahmen einer Zielvereinbarung werden zeitnah und regelmäßig in Rechnung gestellt.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Controlling als ein gesonderter Bereich ist im Eigenbetrieb nicht installiert. Für den Eigenbetrieb werden die Controlling-Instrumente des kaufmännischen Betriebsführers eingesetzt. Dies entspricht den Anforderungen des Eigenbetriebes.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Trifft nicht zu.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit denen Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die Betriebsleitung hat Frühwarnsignale definiert, die geeignet sind, latente Risiken frühzeitig zu erkennen. Hierzu nutzt die Betriebsleitung ein Risikohandblatt. Identifizierte Risiken werden hierbei

zusammengefasst und nach einer Bewertungsskala unter Berücksichtigung möglicher Schadenshöhen und Eintrittswahrscheinlichkeiten beurteilt

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Angesichts der Größe und Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebes halten wir diese Maßnahmen grundsätzlich für geeignet, ihren Zweck zu erfüllen.

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Vgl. Punkt a).

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Anhaltspunkte, dass eine Anpassung nicht entsprechend dem Geschäftsumfeld und den Geschäftsprozessen erfolgt, haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte /Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

Trifft nicht zu.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Trifft nicht zu.

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf:

- Erfassung der Geschäfte,
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse,
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung,
- Kontrolle der Geschäfte?

Trifft nicht zu.

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Trifft nicht zu.

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Trifft nicht zu.

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Trifft nicht zu.

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine eigenständige Interne Revision existiert im Eigenbetrieb nicht.

Teile der internen Revision werden im Rahmen der Betriebsführung wahrgenommen. Die interne Revision des kaufmännischen Betriebsführers führte auskunftsgemäß im Berichtsjahr keine Prüfungen bei dem Eigenbetrieb durch.

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Trifft nicht zu, vgl. Punkt 6 a).

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Trifft nicht zu, vgl. Punkt 6 a).

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Trifft nicht zu, vgl. Punkt 6 a).

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Trifft nicht zu, vgl. Punkt 6 a).

- f) Welche Konsequenzen werde aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Trifft nicht zu, vgl. Punkt 6 a).

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Für Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen, die nach Satzung der Zustimmung des Betriebsausschusses bedürfen, lagen nach unseren Erkenntnissen die entsprechenden Zustimmungen vor.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Im Berichtsjahr wurden keine Kredite an die Betriebsleitung oder Mitglieder des Betriebsausschusses gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Wir haben keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen wurden.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Hierzu verweisen wir auf Abschnitt 3.2 des Prüfungsberichtes. Eine Stellungnahme seitens der Verantwortlichen der Stadt ist bisher nicht erfolgt.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die Investitionen wurden angemessen geplant und geprüft. Grundlage bildet der Investitionsplan. In Abhängigkeit des Wertumfanges erfolgen die Investitionen auf der Basis von Ausschreibungen oder Einholung von Angeboten. Bestellwesen und Auftragsvergabe sind in einer Dienstanweisung geregelt.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Investitionstätigkeit wird fortlaufend überwacht.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Wesentliche Überschreitungen bei abgeschlossenen Investitionen haben sich nach unseren Prüfungsfeststellungen im Berichtsjahr nicht ergeben.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Kreditlinien wurden im Berichtszeitraum nicht in Anspruch genommen.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen haben sich nicht ergeben.

Das Rechnungsprüfungsamt hat im Wirtschaftsjahr 2020 Überprüfungen durchgeführt; es wurden keine Feststellungen getroffen

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Vergleichsangebote werden grundsätzlich in ausreichendem Maße eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Dem Betriebsausschuss wird in seinen Sitzungen regelmäßig Bericht erstattet. Dazu liegen ihm schriftliche Quartalsberichte vor, die mündlich erläutert werden.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Quartalsberichte (im Vergleich zum Wirtschaftsplan) vermitteln grundsätzlich einen zutreffenden Eindruck von der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Eine zeitnahe Unterrichtung des Betriebsausschusses über wesentliche Vorgänge, insbesondere Fragen der Ertrags- und Liquiditätslage, erfolgt. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle lagen nach unseren Feststellungen im Berichtszeitraum nicht vor.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Berichterstattungen zu besonderen Themen erfolgten im Berichtsjahr seitens des Betriebsausschusses lediglich im Zusammenhang mit der Baumpflege (Art der Tätigkeit, Kosten, Kalkulation)..

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung nicht in allen Fällen ausreichend war.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine eigene D&O-Versicherung wurde durch den Eigenbetrieb nicht abgeschlossen. Die von der Stadt Staßfurt abgeschlossene Vermögenseigenschadenversicherung (Kommunaler Schadenausgleich - KSA) schließt die Eigenbetriebe ein.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Es wurden auskunftsgemäß keine Interessenkonflikte gemeldet.

Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Es besteht kein nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Auffallend zu niedrige oder zu hohe Bestände bestehen nicht.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Wesentliche stille Reserven bestehen nicht. Auch eine Überbewertung des Vermögens konnten wir nicht feststellen.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Gesellschaft weist eine Eigenkapitalquote von 51,3 % (Vorjahr: 52,9 %) aus. Das langfristige Fremdkapital beträgt 22,9 % (Vorjahr: 21,3 %) der Bilanzsumme.

Langfristig gebundene Vermögenswerte werden in ausreichendem Umfang langfristig finanziert. Das Anlagevermögen ist vollständig durch langfristiges Fremdkapital und Eigenkapital gedeckt.

Wesentliche Investitionsverpflichtungen zum Abschlussstichtag bestehen nicht.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Trifft nicht zu.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Eigenbetrieb erhält Finanzmittel der Stadt Staßfurt im Wesentlichen aus der Bezahlung der Rechnungen für die wirtschaftliche Tätigkeit. Darüber hinaus hat der Eigenbetrieb finanziellen Zuwendungen i.H.v. TEUR 14 erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Nein, der Eigenbetrieb verfügt über eine angemessene Eigenkapitalausstattung. Es bestehen keine Finanzierungsprobleme.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Im Berichtsjahr wird ein Jahresverlust in Höhe von TEUR 11 ausgewiesen. In Abstimmung mit der Kommunalaufsicht und dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Staßfurt ist der Jahresergebnis auf neue Rechnung vorzutragen und mit der Bilanzposition „Gewinn der Vorjahre“ zu verrechnen.

Ertragslage

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Eine Aufspaltung des Betriebsergebnisses nach Segmenten weist entsprechend der Spartenrechnung des Eigenbetriebes für alle Bereiche im Berichtszeitraum einen Überschuss bzw. ein ausgeglichenes Ergebnis auf.

Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass innerhalb der Kosten- und Leistungsrechnung des Eigenbetriebes unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten nicht alle Einzel- und Gemeinkosten (z.B. aufwandswirksame Zuführung von sonstigen Rückstellungen) exakt den einzelnen Kostenstellen zugeordnet werden. Die fehlende Aufschlüsselung führt zu Verschiebungen innerhalb der Spartenrechnung.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist durch die Corona-Pandemie (Corona-Sonderzahlung, Mehraufwand Hygienemaßnahmen, etc.) entscheidend geprägt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Die Leistungsbeziehungen mit der Stadt Staßfurt werden auf der Grundlage von kalkulierten Leistungskatalogen des Stadtpflegebetriebes im Rahmen einer Zielvereinbarung abgerechnet.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuerlich- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Trifft nicht zu.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Verlustbringende Geschäfte mit wesentlicher Bedeutung für die Vermögens- und Ertragslage haben wir im Geschäftsjahr 2020 nicht feststellen können.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Trifft nicht zu, vgl. a).

Dennoch werden grundsätzlich in allen Bereichen Kosteneinsparungen angestrebt.

Darüber hinaus wurden die Kalkulationen entsprechend der gestiegenen Personalkosten angepasst.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Der Jahresfehlbetrag resultiert im Wesentlichen aus den Tarifanpassungen sowie der Aufwendungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (Corona-Sonderzahlung, Mehraufwand Hygienemaßnahmen, etc.)

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage bestehen u.a. darin, im Rahmen von Synergieeffekten die sonstigen Aufgaben gegenüber Dritten zu erhöhen. Die Optimierung der Nutzung von Technik und Personal sowie die Optimierung der Transportwege sollen gemeinsam mit der Leistungssteigerung zu nachhaltigen positiven Ergebnissen führen.

Darüber hinaus wurden die Arbeiten im Zusammenhang mit der Baumpflege selber durchgeführt.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmaliger anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.